

Bericht

des Umweltausschusses

betreffend das

Landesgesetz, mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2018 - Oö. LuftREnTG-Novelle 2018)

[L-2014-15481/13-XXVIII,
miterledigt [Beilage 757/2018](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf dient im Wesentlichen - ausgenommen von begrifflichen Klarstellungen - der Umsetzung von Unionsrecht. Mit der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (in der Folge "MCP-Richtlinie") wurden einheitliche Regelungen für Feuerungsanlagen von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW Feuerwärmeleistung festgelegt.

Die Umsetzung der MCP-Richtlinie hat gemäß ihrem Art. 17 bis 19. Dezember 2017 zu erfolgen.

Die eigentlich wünschenswerte Bedachtnahme auf die Anpassung der entsprechenden Bestimmungen in den bundesrechtlichen Normen kann im Hinblick auf die zeitnahe Umsetzungsfrist nicht mehr abgewartet werden.

Die MCP-Richtlinie verlangt insbesondere Folgendes:

- eine verpflichtende Genehmigung oder Registrierung aller neuen mittelgroßen Feuerungsanlagen (Art. 5 Abs. 1) sowie eine Aktualisierung der Genehmigung oder Registrierung bei relevanten Änderungen an mittelgroßen Feuerungsanlagen (Art. 9);
- die Führung eines öffentlich zugänglichen Registers mit Informationen über jede mittelgroße Feuerungsanlage durch die Behörde (Art. 5 Abs. 5);
- die Normierung von Emissionsgrenzwerten für mittelgroße Feuerungsanlagen (Art. 6);

- die Festlegung von Betreiberpflichten (Art. 7), insbesondere die Sicherstellung der Überwachung der Emissionen durch die Betreiberin bzw. den Betreiber (Art. 7 Abs. 1 iVm. Anhang III Teil 1);
- Vorschriften hinsichtlich der Kontrolle der Einhaltung von Anforderungen (Art. 8).

Zur Vermeidung sachlich nicht gerechtfertigter Anwendungslücken sieht die MCP-Richtlinie auch Aggregationsregelungen für die Kombination mehrerer Feuerungsanlagen (Art. 4) vor, und außerdem verlangt die Richtlinie, dass die Einhaltung der darin enthaltenen Anforderungen durch entsprechend angemessene Sanktionen sichergestellt wird (Art. 16).

Mit der vorliegenden Novelle des Oö. LuftREnTG ist die weitgehende Umsetzung jener Bestimmungen der MCP-Richtlinie geplant, denen bisher nicht ohnehin bereits landesrechtlich entsprechend Rechnung getragen wird. So ist festzuhalten, dass eine Vielzahl von Anforderungen der MCP-Richtlinie - etwa in Bezug auf Genehmigungsverfahren für Anlagen und hinsichtlich von Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber - schon bisher im Oö. LuftREnTG vorgesehen waren.

Bei der Anpassung der landesgesetzlichen Vorschriften muss aber auch bedacht werden, dass der Feuerungsanlagen-Begriff der MCP-Richtlinie umfassender zu verstehen ist als der gleiche Begriff im Oö. LuftREnTG: Da sich die Richtlinie auch auf Anlagen bezieht, die im Oö. LuftREnTG als "sonstige Gasanlagen" im Sinn des § 3 Z 35 leg. cit. bezeichnet werden, müssen auch die diesbezüglichen Bestimmungen teilweise angepasst werden. Feuerungsanlagen und sonstige Gasanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 50 MW, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) fallen, unterliegen im Übrigen nicht dem Regelungsregime des Oö. LuftREnTG (vgl. dessen § 2 Abs. 5), sondern den einschlägigen Bestimmungen im Oö. Umweltschutzgesetz 1996.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs, die zur Sicherstellung der Einhaltung der MCP-Richtlinie zusätzlich erforderlich sind und die für alle dem Oö. LuftREnTG unterliegenden Feuerungsanlagen und sonstigen Gasanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW gelten sollen, sind anzuführen:

- Ermöglichung der Beschränkung des Verbots von bestimmten Brennstoffen auf die Verwendung in bestimmten Heizungsanlagen oder sonstigen Gasanlagen, sofern dies zur Erreichung von Luftqualitätszielen dient;
- Einführung einer Aggregationsregelung im § 18a Abs. 5;
- Verpflichtung zur Eintragung von Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW in ein öffentlich zugängliches Register im § 18a Abs. 1 bis 4 (für sonstige Gasanlagen iVm. § 38 Abs. 3);
- Normierung besonderer Betreiberpflichten im § 18a Abs. 6 (für sonstige Gasanlagen iVm. § 38 Abs. 3);
- Anpassung der Prüfindervalle für die besondere Überprüfung in umwelttechnischer Hinsicht im Rahmen der wiederkehrenden Überprüfung für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW im § 25 Abs. 1b (für sonstige Gasanlagen iVm. § 38 Abs. 3);

- Festlegung einer Anzeigepflicht für alle mit gasförmigen Brennstoffen betriebenen Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW im § 21 Abs. 1 und im § 38 Abs. 2a, um die bisher nicht erfassten erdgasversorgten Anlagen aufzunehmen;
- Ergänzung besonderer Strafbestimmungen in Bezug auf Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW im § 47 Abs. 2 Z 5 und Abs. 3.

Die Anpassung der landesrechtlich bestehenden Emissionsgrenzwerte an die Anforderungen des Art. 6 der MCP-Richtlinie soll aus systematischen Gründen nicht im Oö. LuftREnTG selbst, sondern durch eine zeitgerechte Novellierung der Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung (Oö. HaBV 2005) und der Oö. Gasverordnung erfolgen. Dabei werden Übergangsbestimmungen festzusetzen sein, die den Vorgaben des Art. 3 Z 6 der MCP-Richtlinie Rechnung tragen. Die damit verbundene Verschärfung einzelner Grenzwerte wird für die Betreiberinnen und Betreiber der Anlagen unmittelbar wirksam werden, ohne dass dafür eine Anpassung bestehender Bewilligungsbescheide erforderlich wäre. Dies entspricht der bisherigen Vorgangsweise bei Emissionsgrenzwertanpassungen an den fortgeschrittenen Stand der Technik (vgl. § 42 Abs. 1 und 2 Oö. HaBV 2005 und § 33 Abs. 1 zweiter Satz Oö. Gasverordnung, der allerdings konkret keine längere Übergangsfrist für die Verpflichtung zur Einhaltung der damals neu eingeführten Emissionsgrenzwerte einräumt als die allgemeine gesetzliche Vorschrift des § 28 Abs. 1a Oö. LuftREnTG für mangelhafte Anlagen als solche).

Als zusätzlicher, nicht unmittelbar auf der MCP-Richtlinie basierender Punkt des vorliegenden Gesetzentwurfs ist die Klarstellung anzuführen, dass in Verordnungen gemäß § 18 Abs. 3 und 4 nicht nur technische Anforderungen im engeren Sinn für die Errichtung, den Betrieb und die Auflassung von Heizungsanlagen vorgeschrieben werden können, sondern auch laufende Pflichten von Betreiberinnen und Betreibern. Diese Bestimmung ist auf Grund des § 38 Abs.1 zweiter Satz auch für sonstige Gasanlagen anwendbar.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers für Regelungen über Heizungs- und Klimaanlage ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Feuerungsanlagen und sonstige Gasanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW waren schon bisher vom Anwendungsbereich des Oö. LuftREnTG erfasst und müssen lediglich teilweise gewissen zusätzlichen Sonderregelungen unterworfen werden.

Die nach Maßgabe der MCP-Richtlinie erforderliche Registerführung wird dem Land und den Gemeinden keine nennenswerten Mehrkosten verursachen, da die bereits vorhandene Datenbank des Bundes www.edm.gv.at genutzt werden soll.

Durch die Erweiterung der Anzeigepflicht auf erdgasversorgte Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW wird der Anforderung der MCP-Richtlinie nach einer Registrierung mittelgroßer Feuerungsanlagen (im Sinn der Begriffsbildung der Richtlinie) Rechnung getragen. Es wird dadurch allenfalls ein geringer Mehraufwand entstehen, zumal von einer verschwindend geringen Anzahl von Anlagen auszugehen ist, die unter diese landesrechtliche Regelung fallen werden.

Abgesehen davon werden keine neuen Leistungsprozesse ins Leben gerufen. Wie bereits dargestellt, unterlagen die übrigen von der MCP-Richtlinie erfassten Anlagen schon bisher einer Anzeige- oder Genehmigungspflicht. Gesonderte Umsetzungsschritte sind diesbezüglich daher nicht erforderlich. Das konkrete Ausmaß der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen für das Land und die Gemeinden kann - auch unter Einbeziehung der von den Behörden zu berücksichtigenden neuen inhaltlichen Sondervorschriften für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW - aus jetziger Sicht als nicht nennenswert eingestuft werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Vorab ist zu betonen, dass die Richtlinienumsetzung grundsätzlich auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt ist.

Die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW haben diese im EDM eintragen zu lassen. Es entstehen dadurch mit Ausnahme des zeitlichen Aufwandes keine finanziellen Belastungen. Da die Eintragungen grundsätzlich bereits im Zuge des Antrags zum Bewilligungsverfahren bzw. der Einbringung der Anzeige erfolgen sollten und damit die doppelte Angabe ein und derselben Daten vermieden werden kann, ist letztlich mit keinerlei Mehraufwand für die Betreiberinnen und Betreiber zu rechnen.

Die übrigen vorgeschriebenen Betreiberpflichten einschließlich der vorgesehenen kontinuierlichen Überwachung waren für Feuerungsanlagen und sonstige Gasanlagen über 10 MW bereits bisher - teilweise "nur" auf Verordnungsebene - vorgesehen. Eine gewisse Mehrbelastung wird sich aus dem Umstand ergeben, dass die Intervalle für die sog. "umfassende Überprüfung", also die besondere Überprüfung in umwelttechnischer Hinsicht im Rahmen der jährlichen wiederkehrenden Überprüfung verschärft werden müssen, um den Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 iVm. Anhang III Teil 1 der MCP-Richtlinie Rechnung zu tragen.

Die in diesem Landesgesetz enthaltene Anzeigepflicht für erdgasversorgte Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW führt zu geringfügigen Belastungen der Betreiberinnen und Betreiber derartiger Anlagen, zu denen konkret Folgendes ausgeführt werden kann:

- Übermittlung der notwendigen Unterlagen an die Behörde;
- Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957, sofern keine gesetzlichen Ausnahmen bestehen.

Für die nachträgliche Anzeige bestehender, bisher nicht anzeigepflichtiger Anlagen und ihre Eintragung in das öffentlich zugängliche Register werden richtliniengemäß Übergangsfristen bis 31. Dezember 2023 bzw. 31. Dezember 2028 aufgenommen, um genügend Zeit zur technischen Anpassung an die Anforderungen der Richtlinie sicherzustellen.

Die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen für Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen sowie auf Wirtschaftstreibende im Besonderen halten sich daher ebenfalls im Rahmen des unbedingt erforderlichen Ausmaßes.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr dient insbesondere die Novellierung bzw. Einführung der §§ 5, 18a, 21 Abs. 1, § 25 Abs. 1b, § 38 Abs. 2a und Abs. 3, § 47 Abs. 3 und § 52 Abs. 11 und 12 gerade der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage. Mit der vorliegenden Novelle werden - mit Ausnahme der unter Punkt VIII. (Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens) ausführlich dargelegten Regelungsinhalte - keine über die genannte Richtlinie hinausgehenden Anforderungen oder Standards geschaffen.

Folgende unionsrechtliche Vorschriften der MCP-Richtlinie werden unmittelbar durch das vorliegende Gesetzesvorhaben **umgesetzt**:

- Aggregationsregelungen für die Kombination mehrerer Feuerungsanlagen (**Art. 4**):

Diese Vorgaben werden durch § 18a Abs. 3 in der Fassung des vorliegenden Gesetzes umgesetzt (für sonstige Gasanlagen iVm. § 38 Abs. 3). Die Aggregationsregelungen sind im Zusammenhang mit dem Inhalt von Eintragungen in das öffentliche Register (allenfalls nur Eintrag einer und nicht mehrerer Anlagen) und mit den im Verordnungsweg geregelten Emissionsgrenzwerten von Bedeutung, da kumulierte - und damit größere - Anlagen anderen Grenzwerten unterliegen können.

- verpflichtende Genehmigung oder Registrierung aller mittelgroßen Feuerungsanlagen (**Art. 5 Abs. 1 bis 3**) sowie aller relevanten Änderungen an mittelgroßen Feuerungsanlagen (**Art. 9 Satz 2**):

Grundsätzlich waren bereits bisher alle mittelgroßen Feuerungsanlagen im Sinn der MCP-Richtlinie von einer Bewilligungs- oder Anzeigepflicht erfasst. Die einzige Ausnahme stellen erdgasversorgte Anlagen dar, für welche deshalb mit § 21 Abs. 1 Z 2 und § 38 Abs. 2a in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs eine Anzeigepflicht eingeführt werden soll.

Durch die Übergangsbestimmung im § 52 Abs. 12 wird sichergestellt, dass auch bestehende erdgasversorgte Anlagen, für die bisher keine Anzeigepflicht bestand, innerhalb bestimmter - von der MCP-Richtlinie vorgegebener - Fristen der Behörde anzuzeigen sind.

- Führung eines öffentlich zugänglichen Registers über mittelgroße Feuerungsanlagen im Sinn der MCP-Richtlinie (**Art. 5 Abs. 5**):

Zur Umsetzung der unionsrechtlichen Verpflichtungen zur Führung eines derartigen Registers steht auch für Anlagen, die dem Oö. LuftREnTG unterliegen, das Zentrale Anlagenregister im Elektronischen Datenmanagement-Umwelt des Bundes zur Verfügung. Die Eintragungen in das Register sind durch die Betreiberinnen und Betreiber der Anlagen vorzunehmen (§ 18a Abs. 1 bis 3 [für sonstige Gasanlagen iVm. § 38 Abs. 3] für neue Anlagen und § 52 Abs. 11 und 12 für bestehende Anlagen).

- Betreiberpflichten (**Art. 7**):

Die in Art. 7 der MCP-Richtlinie enthaltenen Bestimmungen verlangen die Überwachung der Emissionen durch die Betreiberin bzw. den Betreiber und legen eine Reihe von Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten fest. Diese Vorgaben werden im vorliegenden Gesetzentwurf im § 18a Abs. 4 (Aufbewahrungspflichten) umgesetzt bzw. zusammengefasst.

Die Umsetzung der Eigenüberwachungspflichten des Art. 7 Abs. 1 iVm. Anhang III Teil 1 der MCP-Richtlinie wird - dem bestehenden System des Oö. LuftREnTG entsprechend - durch eine Anpassung des § 25 Abs. 1b dahingehend vorgenommen, dass die Betreiberinnen und Betreiber der Anlagen jedenfalls hinreichend qualifizierte, als prüfungsberechtigt ausgewiesene Personen mit dieser Überwachung zu beauftragen haben. Diese Einbettung in das System der wiederkehrenden Überprüfungen stellt auch die von Art. 8 der MCP-Richtlinie geforderte Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie sicher (vgl. das System der Vorgangsweise bei der Feststellung von Mängeln anlässlich wiederkehrender Überprüfungen, das erforderlichenfalls auch die verpflichtende Einschaltung der Behörde verlangt, die darüber hinaus auch jederzeit und unangekündigt selbst Überprüfungen vornehmen kann [§§ 28 und 27 Abs. 1 und dazu die Ausführungen gleich unten zu Art. 8 der MCP-Richtlinie]).

- Sanktionen (**Art. 16**):

Verstöße gegen die Bestimmungen des Oö. LuftREnTG, die der Umsetzung der MCP-Richtlinie dienen, sind gemäß § 47 Abs. 2 Z 5 und Abs. 3 in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden.

Bei den **folgenden Bestimmungen der MCP-Richtlinie** bedarf es **keiner gesonderten Umsetzung**, da diesen bereits bisher im Oö. LuftREnTG Rechnung getragen wurde:

- Informationspflichten (**Art. 7 Abs. 6 und 8**):

Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat gemäß Art. 7 Abs. 6 der MCP-Richtlinie zusätzlich die Pflicht, die aufbewahrten Daten und Informationen auf Aufforderung ohne vermeidbare

Verzögerung der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Behörde kann eine solche Aufforderung aussprechen, um die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie zu überprüfen. Die zuständige Behörde spricht eine solche Aufforderung aus, wenn eine Person Zugang zu den Daten oder Informationen verlangt.

Die Pflicht zur Beschaffung der Daten auf Grund des Verlangens einer dritten Person und zur Weitergabe dieser Daten an die dritte Person ergibt sich bereits aus dem Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 15 Abs. 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 (Oö. USchG), welches die Formulierung des § 4 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vollinhaltlich übernommen hat. Von diesen Bestimmungen sind auch Informationen erfasst, die für eine informationspflichtige Stelle "bereitgehalten" werden. In den Materialien (BlgNR RV 641 XXII. GP, Anmerkung zu § 4 UIG) wird dazu erläuternd ausgeführt, dass die informationspflichtige Stelle bereitgehaltene Daten, sofern sie darauf einen Übermittlungsanspruch hat, beizuschaffen und weiterzugeben hat.

Es muss also im Oö. LuftREnTG weder die Pflicht der Behörde zur Anforderung bereitgehaltener Daten auf Grund eines Verlangens einer dritten Person noch die Pflicht zur tatsächlichen Weitergabe dieser Daten durch die Behörde an die informationsinteressierte dritte Person geregelt werden. Es reicht die ohnehin im Oö. LuftREnTG festgesetzte Pflicht der Betreiberinnen und Betreiber, einschlägige Daten auf Verlangen der Behörde vorzulegen (vgl. bereits bisher allgemein § 46 Abs. 3 und nunmehr zusätzlich auch § 18a Abs. 4 in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs).

- Kontrolle der Einhaltung von Anforderungen gemäß **Art. 8:**

Die Richtlinie beinhaltet in Art. 8 Regelungen zur Kontrolle der Einhaltung von Anforderungen. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Sie haben ein wirksames System zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie einzurichten, das auf Umweltinspektionen oder anderen Maßnahmen basiert.

Nach dem Oö. LuftREnTG besteht schon bisher ein solches System. Gemäß § 25 Oö. LuftREnTG sind Feuerungsanlagen wiederkehrend auf die Einhaltung der Vorschriften überprüfen zu lassen. Rauchfangkehrerinnen und Rauchfangkehrer haben zudem gemäß § 27 Abs. 2 Oö. LuftREnTG im Rahmen der Überprüfungen nach § 32 zu kontrollieren, ob die wiederkehrenden Überprüfungen gemäß § 25 fristgerecht durchgeführt wurden. Damit ist eine systematische Kontrolle sichergestellt.

Mittelgroße Feuerungsanlagen im Sinn der MCP-Richtlinie mit einer Feuerungswärmeleistung (Brennstoffwärmeleistung) von mindestens 1 MW sind von dieser Regelung umfasst. Sie sind im Rahmen der wiederkehrenden Überprüfung jährlich auf die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften zu überprüfen sowie zumindest alle drei Jahre einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen. Ab einer

Brennstoffwärmeleistung von mehr als 20 MW hat die jährliche wiederkehrende Überprüfung stets als umfassende Überprüfung zu erfolgen.

Die wiederkehrende Überprüfung ist von Personen durchzuführen, die mit Bescheid der Oö. Landesregierung gemäß § 26 Oö. LuftREnTG dazu berechtigt wurden. Diese Personen haben besondere fachliche und persönliche Voraussetzungen zu erfüllen. Diese Voraussetzungen sowie die Einhaltung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der wiederkehrenden Überprüfung können von der Oö. Landesregierung überprüft werden (§ 27 Abs. 3 Oö. LuftREnTG).

Die Prüfberichte mit dem Ergebnis der Überprüfungen sind von den über die Feuerungsanlage verfügungsberechtigten Personen aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen (§ 25 Abs. 2 Oö. LuftREnTG). Die Behörde hat zudem gemäß § 27 Abs. 1 Oö. LuftREnTG das Recht, Heizungsanlagen jederzeit und unangekündigt auf die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen.

Die zuvor dargestellten Bestimmungen sind gemäß § 38 Abs. 3 Oö. LuftREnTG auch für sonstige Gasanlagen anzuwenden. Es ist daher bereits bisher ein wirksames System zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie eingerichtet.

Die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für mittelgroße Feuerungsanlagen gemäß **Art. 6 der MCP-Richtlinie** soll durch gesonderte Verordnungen, nämlich eine Novellierung der Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung (Oö. HaBV 2005) einerseits und der Oö. Gasverordnung andererseits, erfolgen. Dort soll auf die Inhalte der bundesweit geltenden Feuerungsanlagen-Verordnung (FAV) Bezug genommen werden. Eine Umsetzung durch Verweis auf die FAV ist sinnvoll, da dadurch bundeseinheitliche Regelungen für gewerbliche und zu Heizungszwecken verwendete Feuerungsanlagen geschaffen werden. Insbesondere für gleiche Anlagentypen sind gleiche Regelungen erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Das Regelungsvorhaben dient im Wesentlichen der Umsetzung der MCP-Richtlinie, welche die Begrenzung von Schadstoffemissionen in die Luft durch mittelgroße Feuerungsanlagen zum Inhalt hat. Gemäß den Erwägungsgründen der Richtlinie sind die Luftverschmutzungswerte in vielen Teilen Europas trotz bereits erfolgter Reduzierung immer noch problematisch und können

Gesundheit sowie Wohlbefinden beeinträchtigen. Mittelgroße Feuerungsanlagen tragen zunehmend zur Luftverschmutzung bei, weshalb Vorgaben und Regelungen für diese Anlagen erforderlich sind.

Als Ziele der MCP-Richtlinie gelten insbesondere die Verbesserung der Umweltqualität und der menschlichen Gesundheit. Die im Sinne der Richtlinie vorgegebenen und im vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzten Maßnahmen sollen diesen Zielen Rechnung tragen. Der Gesetzentwurf stellt somit eine positive umweltpolitische Maßnahme dar.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft - abgesehen von legislatischen Klarstellungen - ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen, die aus Anlass der Umsetzung von Unionsrecht gesetzt werden. Auch die besonderen Brennstoffverwendungsverbote des § 5 Abs. 1, die gemäß der vorliegenden Novelle bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen nicht nur für "MCP-Anlagen", sondern auch für andere im Anlassfall konkret bestimmte Arten von Anlagen ausgesprochen werden können, stellen keine über die MCP-Richtlinie hinausgehende Regelung dar. Vielmehr ermöglicht es die zulässige Differenzierung nach bestimmten Arten von Anlagen, die Brennstoffverwendungsbeschränkungen im Verordnungsweg nicht nur - wie schon bisher - geografisch, sondern künftig auch anlagenspezifisch einzuschränken.

Aus diesem Grund unterliegt der vorliegende Gesetzbeschluss gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 1 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus grundsätzlich nicht den Bestimmungen dieser Vereinbarung, wird aber trotzdem entsprechend behandelt.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Da der Gesetzentwurf im § 18a Abs. 1 bis 4 eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorsieht, ist er vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben und die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen. Die im § 18a Abs. 1 bis 4 vorgesehene Mitnutzung des Zentralen Anlagenregisters (www.edm.gv.at) ist grundsätzlich zwischen den Ländern und dem Bund bereits akkordiert und bedarf überdies gemäß § 22 Abs. 5d AWG 2002 auch noch einer formellen Abstimmung zwischen der Landesregierung und der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister über die konkreten technischen Umstände dieser Registermitnutzung.

Die Novelle sieht keine technischen Vorschriften vor, weshalb eine Notifikation nach § 3 Oö. Notifikationsgesetz 2017 unterbleiben kann.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 4 (§ 3 Z 6 und 39):

Die Ergänzungen der Z 6 und 39 im § 3 dienen der Klarstellung und Anpassung von Begriffen an jene der MCP-Richtlinie. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht, da mittelgroße Feuerungsanlagen im Sinn der MCP-Richtlinie auch schon bisher vom Oö. LuftREnTG umfasst waren.

Die MCP-Richtlinie verwendet für die Abgrenzung der Größe einer Feuerungsanlage den Begriff der Feuerungswärmeleistung. Dieser Begriff ist mit dem im Oö. LuftREnTG verwendeten Begriff der Brennstoffwärmeleistung identisch. Es wird daher im § 3 Z 6 zur Klarstellung im Hinblick auf die Richtlinienumsetzung der Begriff der Feuerungswärmeleistung als Klammerausdruck aufgenommen.

Die Betreiberin bzw. der Betreiber im Sinn der MCP-Richtlinie ist eine natürliche oder juristische Person, welche die Feuerungsanlage betreibt oder kontrolliert oder der, sofern in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen, die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über deren technischen Betrieb übertragen worden ist (Art. 3 Z 23 der MCP-Richtlinie). Durch die Aufnahme des Klammerausdrucks "Betreiberin bzw. Betreiber" im § 3 Z 39 wird klargestellt, dass die Betreiberin bzw. der Betreiber im Sinn der MCP-Richtlinie eine verfügungsberechtigte Person im Sinn des Oö. LuftREnTG ist.

Zu Art. I Z 3 (§ 3 Z 10):

Diese Änderung dient der Anpassung des Verweises auf die aktuell geltende Fassung des Gaswirtschaftsgesetzes.

Zu Art. I Z 5 (§ 5):

Eine Ergänzung der Beschränkbarkeit besonderer Verwendungsverbote betreffend die Verwendung bestimmter Brennstoffe auf größere Feuerungsanlagen und sonstige Gasanlagen im § 5 ist im Hinblick auf die Umsetzung des Art. 6 Abs. 9 MCP-Richtlinie geboten. Aus allgemeinen Sachlichkeitserwägungen soll diese Ergänzung nicht auf größere Anlagen beschränkt bleiben, sondern generell auf im konkreten Anlassfall festzulegende Arten von Feuerungsanlagen und sonstigen Gasanlagen ausgedehnt werden, sodass allenfalls auch Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 1 MW entsprechenden Verwendungsverbote unterworfen werden können. Es muss nochmals betont werden, dass mit der Neufassung des § 5 keine über die unionsrechtlichen Vorgaben hinausgehende Regelung geschaffen wird, sondern dass die zulässige Differenzierung nach bestimmten Arten von Anlagen es vielmehr ermöglicht, die

Brennstoffverwendungsbeschränkungen im Verordnungsweg nicht nur - wie schon bisher - geografisch, sondern künftig auch anlagenspezifisch einzuschränken.

Zu Art. I Z 6 (§ 18 Abs. 4a):

Bei dieser Bestimmung handelt es sich nur um Klarstellungen im Gesetzestext selbst, die ausdrücklich belegen sollen, dass Betreiberpflichten, wie sie auch die MCP-Richtlinie verlangt, im Verordnungsweg vorgeschrieben werden können (vgl. etwa schon bisher § 12 Oö. HaBV 2005 oder § 15 Abs. 8 Oö. Gasverordnung).

Die hier verankerte Klarstellung gilt ohne weitere Gesetzesanpassung auf Grund des bereits bestehenden Verweises im § 38 Abs. 1 auf § 18 Abs. 2 bis 6 auch in Bezug auf sonstige Gasanlagen.

Zu Art. I Z 7 (§ 18a):

Mit der Einführung des § 18a werden folgende Vorgaben der MCP-Richtlinie umgesetzt:

Abs. 1 bis 4 dienen der Umsetzung der im Art. 5 Abs. 5 der MCP-Richtlinie geforderten Eintragung wesentlicher Anlagedaten in ein öffentlich zugängliches Register. Die Pflicht zur Registerführung als solcher wird durch die Mitnutzung des Elektronischen Datenmanagements des Bundes (www.edm.gv.at), das sich konkret auf § 22 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 stützt, erfüllt. Diese Mitnutzung wird durch § 22 Abs. 5d AWG 2002 ermöglicht. Die erforderliche Abstimmung ist grundsätzlich bereits im Vorfeld erfolgt und entspricht dem breit getragenen Konsens zwischen dem Bund und den Ländern, auf die bereits vorhandene Struktur zurückgreifen zu können und keine selbständigen Register einrichten zu müssen. Diese Lösung führt zu Vorteilen bei der weiteren Umsetzung des Unionsrechts. Die Alternative würde darin bestehen, dass neben dem Register des Bundes eigenständige Register der Länder eingerichtet werden müssten.

Die Eintragung der Anlagedaten im Onlineregister hat grundsätzlich die Betreiberin bzw. der Betreiber selbst vorzunehmen. Diese Eintragung erfolgt zweckmäßigerweise bereits im Zuge des Bewilligungs- bzw. Anzeigeverfahrens, sodass im Antrag bzw. der Anzeige auf die dort eingegebenen Daten verwiesen werden kann. **Abs. 2** dient dazu, doppelte Pflichten und Registrierungen zu vermeiden.

Abs. 3 verpflichtet die Betreiberinnen und Betreiber, die Daten im Onlineregister aktuell zu halten und stellt darüber hinaus klar, dass etwa die erfolgte Auflassung der Anlage nicht gesondert an die Behörde zu melden ist, sondern über die Registereintragung vorgenommen werden kann. Das Erfordernis der Vorab-Anzeige gemäß § 24 bleibt von dieser Vorschrift unberührt.

Abs. 4 legt fest, dass die im Register einzutragenden Daten entsprechend den Vorgaben des Art. 5 Abs. 5 der MCP-Richtlinie öffentlich zugänglich sind.

Im **Abs. 5** werden die Bestimmungen über die Aggregation aus Art. 4 MCP-Richtlinie sinngemäß unter Anpassung von Begriffen an jene des Oö. LuftREnTG übernommen. Die Aggregationsregelungen sind - wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt - im Zusammenhang mit dem Inhalt von Eintragungen in das öffentliche Register (allenfalls nur Eintrag einer und nicht mehrerer Anlagen) und mit den im Verordnungsweg geregelten Emissionsgrenzwerten von Bedeutung, da kumulierte - und damit größere - Anlagen anderen Grenzwerten unterliegen können.

Abs. 6 enthält die Betreiberpflichten des Art. 7 Abs. 5 MCP-Richtlinie sinngemäß. Die Aufzählung der Aufbewahrungspflichten in einem eigenen Absatz im Gesetzestext selbst dient dazu, einen umfassenden Überblick über die einschlägigen Sonderbestimmungen für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW zu geben; vom systematischen Ansatz her könnten diese über § 25 Abs. 2 des Gesetzes hinausgehenden Bestimmungen auch durchaus der Verordnungsebene überlassen bleiben (vgl. auch die klarstellende Ermächtigung des neuen Abs. 4a des § 18).

Zu Art. I Z 8 und 12 (§ 21 Abs. 1 und § 38 Abs. 2a):

Erdgasversorgte Feuerungsanlagen unterliegen bisher weder einer Bewilligungs- noch einer Anzeigepflicht. Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von erdgasversorgten besonderen Gasanlagen bedarf nur unter den im § 38 Abs. 2 aufgezählten Voraussetzungen einer Bewilligung nach dem Oö. LuftREnTG. Gemäß Art. 5 Abs. 1 MCP-Richtlinie sind jedoch alle mittelgroßen Feuerungsanlagen im Sinn der Begriffsbildung der Richtlinie - also auch erdgasversorgte Anlagen - einer Genehmigung- oder Registrierungspflicht zu unterziehen.

Mit der Aufnahme einer Anzeigepflicht für erdgasbetriebene Feuerungsanlagen und sonstige Gasanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW wird dem Erfordernis des Art. 5 Abs. 1 MCP-Richtlinie Rechnung getragen.

Zu dem auf den ersten Blick etwas eigenartig erscheinenden Umstand, dass bei der Abgrenzung der Kapazitätsgröße im § 21 Abs. 1 Z 1 auf die Nennwärmeleistung und in der Z 2 auf die Brennstoffwärmeleistung abgestellt wird, ist zu bemerken, dass die grundsätzliche Umstellung von Brennstoff- auf Nennwärmeleistung im Zusammenhang mit Anzeige- und Abnahmepflichten erst kürzlich - und zwar mit der Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2014 - erfolgt ist. Grund dafür war die Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken. Daran soll aus Anlass der Umsetzung der MCP-Richtlinie grundsätzlich nichts geändert werden; lediglich die ausschließlich durch die MCP-Richtlinie bedingte neue Anzeigepflicht für größere Anlagen soll auf das in der Richtlinie verwendete Kriterium der Brennstoffwärmeleistung abstellen.

Zu Art. I Z 9 (§ 25 Abs. 1b):

Entsprechend den Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 iVm. Anhang III Teil 1 der MCP-Richtlinie werden die Prüfungsintervalle für die sog. "umfassende Überprüfung" im Rahmen der jährlich wiederkehrenden Überprüfungen erhöht. Bisher mussten - den Vorgaben der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (LGBl. Nr. 109/2012) folgend - Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung mehr als 2 MW nur alle drei Jahre und Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1 MW bis 2 MW gar nur alle fünf Jahre einer besonderen Überprüfung in umwelttechnischer Hinsicht unterzogen werden. Künftig sind alle Anlagen ab einer Brennstoffwärmeleistung von 1 MW zumindest alle drei Jahre einer solchen besonderen Überprüfung zu unterziehen, Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 20 MW sogar jährlich.

Zur Regelung der Prüfintervalle für sonstige Gasanlagen vgl. § 38 Abs. 3 in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Zu Art. I Z 10 (§ 28 Abs. 1a):

Die Ergänzung im § 28 Abs. 1a ist erforderlich, da das Privileg der Fristverlängerung nicht für größere Feuerungsanlagen gelten soll. Eine Einhaltung der Emissionsgrenzwerte muss gemäß Art. 8 Abs. 1 MCP-Richtlinie sichergestellt und eine Überschreitung verhindert werden. Die Möglichkeit der Fristverlängerung für die Mängelbehebung ist damit nicht vereinbar.

Die hier erfolgte Einschränkung gilt gemäß § 38 Abs. 3 auch für sonstige Gasanlagen sinngemäß.

Zu Art. I Z 11 (§ 30 Abs. 1):

Die Bestimmung muss angepasst werden, weil im § 21 nunmehr eine Anzeigepflicht für erdgasversorgte Feuerungsanlagen eingeführt wird. Da sich der Kreis der von der Anzeigepflicht betroffenen erdgasversorgten Feuerungsanlagen ohnehin aus § 21 ergibt - und auch der Umstand, dass erdgasversorgte Feuerungsanlagen keiner Bewilligungspflicht unterliegen, unmittelbar aus § 19 abgeleitet werden kann - soll sich § 30 Abs. 1 künftig auf die Anordnung beschränken, dass das Erdgasunternehmen in geeigneter Weise zu verständigen ist.

Zu Art. I Z 13 (§ 38 Abs. 3):

Die Regelungen über die wiederkehrende Überprüfung sonstiger Gasanlagen muss an die Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 iVm. Anhang III Teil 1 der MCP-Richtlinie angepasst werden. Darüber

hinaus muss § 18a in die Aufzählung jener Bestimmungen aufgenommen werden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb sonstiger Gasanlagen zu beachten sind.

Zu Art. I Z 14 und 15 (§ 47 Abs. 2 bis 4):

Art. 16 MCP-Richtlinie fordert die Festlegung von Sanktionen im Fall eines Verstoßes gegen die auf Basis der MCP-Richtlinie normierten Bestimmungen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Um diesem Erfordernis gerecht zu werden, wird eine im Gegensatz zu den bisherigen Straftatbeständen erhöhte Geldstrafe von 10.000 Euro aufgenommen. Für die erstmalige Verletzung von Fristen für die Eintragung in das Register ist allerdings ausdrücklich der geringere Strafraum des § 47 Abs. 2 vorgesehen.

Im § 47 Abs. 4 (bisher Abs. 3) wird der Verweis auf Abs. 2 Z 3 gestrichen, da diese Bestimmung mit der Novelle LGBl. Nr. 58/2014 entfallen ist.

Zu Art. I Z 16 (§ 52 Abs. 11 und 12):

§ 52 **Abs. 11** enthält eine auf die Begriffsbestimmung des Art. 3 Z 6 der MCP-Richtlinie abgestimmte Übergangsvorschrift für die Eintragung bestehender, bereits bewilligter oder auf Grund eines Anzeigeverfahrens behördlich registrierter Anlagen in das Zentrale Anlagenregister.

§ 52 **Abs. 12** übernimmt die Übergangsfristen des Art. 5 Abs. 2 MCP-Richtlinie für bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen (gemäß der Definition im Art. 3 Z 6 MCP-Richtlinie), die bisher keiner Genehmigungs- oder Registrierungspflicht unterlagen, um den Betreiberinnen und Betreibern derartiger Anlagen genügend Zeit zur technischen Anpassung an die Anforderungen der Richtlinie einzuräumen. Praktisch betrifft dies in Oberösterreich nur diejenigen erdgasversorgten Anlagen, für die gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 und § 38 Abs. 2a in der Fassung des vorliegenden Landesgesetzes eine Anzeigepflicht neu eingeführt wird.

Der Umweltausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2018 - Oö. LuftREnTG-Novelle 2018), beschließen.

Linz, am 28. Juni 2018

Weichsler-Hauer
Obfrau

Bgm. Höckner
Berichterstatter

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird
(Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2018 -
Oö. LuftREnTG-Novelle 2018)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002, LGBl. Nr. 114/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 34/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Eintragung zu § 18 folgende Eintragung eingefügt:

„§ 18a Registrierung, Aggregation und Betreiberpflichten bei mittelgroßen
 Feuerungsanlagen“

*2. Im § 3 Z 6 wird nach dem Wort „Brennstoffwärmeleistung“ das Wort
„(Feuerungswärmeleistung)“ eingefügt.*

3. Im § 3 Z 10 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 174/2013“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 19/2017“ ersetzt.

*4. Im § 3 Z 39 wird nach der Wortfolge „verfügungsberechtigte Person“ die Wortfolge „(Betreiberin
bzw. Betreiber)“ eingefügt.*

5. § 5 lautet:

„§ 5

Besondere Verwendungsverbote

Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze dieses Landesgesetzes (§ 1) durch Verordnung die Verwendung von bestimmten Brennstoffen gemäß § 4 Abs. 2 in Teilen des Landesgebiets oder in bestimmten Heizungsanlagen oder sonstigen Gasanlagen verbieten, oder deren Verwendung an bestimmte Auflagen wie die Einhaltung strengerer als der gemäß § 18 Abs. 4 verordneten Emissionsgrenzwerte binden, wenn

1. eine konkrete Gefährdung durch Luftschadstoffe durch Überschreitungen der gemäß § 3 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2017, festgelegten Immissionsgrenzwerte auf Grund von Messungen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft oder gemäß § 48 Abs. 2 dieses Landesgesetzes festgestellt wurde, und
2. die Verwendung der jeweiligen Brennstoffe in Feuerungsanlagen, welche diesem Landesgesetz unterliegen, einen erheblichen Einfluss auf die erhöhte Immissionsbelastung hat, und
3. die Verbote bzw. Verwendungsbeschränkungen nicht unverhältnismäßig sind.“

6. Im § 18 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) In Verordnungen gemäß Abs. 3 und 4 können auch Pflichten für Betreiberinnen und Betreiber vorgeschrieben werden, wie insbesondere Überwachungs-, Überprüfungs- und Dokumentationsverpflichtungen.“

7. Nach § 18 wird folgender § 18a angefügt:

„§ 18a

Eintragung in ein öffentliches Register, Aggregation und Betreiberpflichten bei Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW

(1) Die Betreiberin bzw. der Betreiber einer Feuerungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW hat sich vor der erstmaligen Inbetriebnahme mit folgenden Stammdaten im Onlineregister unter „www.edm.gv.at“ zu registrieren:

1. Name, Anschrift (Sitz) der Betreiberin bzw. des Betreibers sowie die für die Zustellung maßgebliche inländische Geschäftsanschrift;
2. sofern vorhanden: Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer und Ergänzungsregisternummer;
3. Branchenzuordnung (vierstellig) des Betriebsinhabers gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik, ABl. Nr. L 393 vom 30.12.2006 S 1, in der jeweils geltenden Fassung;
4. Adressen und Bezeichnungen der Standorte - einschließlich jeweils der Angabe des Bezirks und des Bundeslandes - an denen sich ortsfeste Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW befinden;
5. Kontaktpersonen und Kontaktadressen einschließlich vorhandener E-Mail-Adressen und Telefonnummern;
6. jede einzelne Feuerungsanlage; für jede einzelne Feuerungsanlage sind anzugeben:
 - a) Brennstoffwärmeleistung (in MW),
 - b) Art der Feuerungsanlage,
 - c) Art und jeweiliger Anteil der verwendeten Brennstoffe - angegeben als Brennstoffwärmeleistungsanteil in MW - aufgeschlüsselt nach den Brennstoffarten,
 - d) Datum der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage oder - wenn das genaue Datum der Inbetriebnahme nicht bekannt ist - die Angabe, dass der Betrieb vor dem 20. Dezember 2018 aufgenommen wurde,
 - e) voraussichtliche Zahl der jährlichen Betriebsstunden der Feuerungsanlage und voraussichtlicher durchschnittlicher jährlicher Brennstoffverbrauch.

Die im Register enthaltenen Referenztabellen (zB für Anlagentypen) sind zu verwenden.

(2) Eine Eintragung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn die Anlage bereits auf Grund einer bundesrechtlichen Verpflichtung registriert worden ist.

(3) Die Daten gemäß Abs. 1 sind von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Feuerungsanlage im Onlineregister unter „www.edm.gv.at“ aktuell zu halten; Änderungen der Daten sind

unverzüglich über das Register zu melden. Die Einstellung der Tätigkeit ist innerhalb von einem Monat über das Register zu melden.

(4) Die Daten gemäß Abs. 1 sind, unbeschadet des § 17 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 öffentlich zugänglich.

(5) Eine aus zwei oder mehreren Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW gebildete Kombination gilt als eine Feuerungsanlage, wobei für die Berechnung der gesamten Brennstoffwärmeleistung der Anlage sämtliche Brennstoffwärmeleistungen zusammenzurechnen sind, wenn

1. die Abgase dieser Feuerungsanlagen über einen gemeinsamen Fang abgeleitet werden oder
2. die Abgase dieser Feuerungsanlagen nach technischen und wirtschaftlichen Faktoren über einen gemeinsamen Fang abgeleitet werden können.

(6) Die Betreiberin bzw. der Betreiber einer Feuerungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW hat folgende Daten und Informationen mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen:

1. den Bewilligungsbescheid bzw. die Mitteilung, dass eine Untersagung des angezeigten Vorhabens nicht erfolgen werde bzw. des Bescheids über Auflagen, Bedingungen und Befristungen eines angezeigten Vorhabens;
2. die Unterlagen gemäß § 25 Abs. 2 sowie gesetzlich oder bescheidmäßig vorgeschriebene Aufzeichnungen kontinuierlicher Überwachungseinrichtungen;
3. Aufzeichnungen über Betriebsstunden bei Anlagen, die nach Maßgabe einer entsprechenden Verordnung von der Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwertanforderungen ausgenommen sind;
4. Aufzeichnungen über die Art und Menge der in der Anlage verwendeten Brennstoffe und über etwaige Störungen oder Ausfälle der sekundären Emissionsminderungs Vorrichtung;
5. Aufzeichnungen über die Behebung von Mängeln nach § 28 einschließlich der allenfalls erforderlichen Außerbetriebnahme der Anlage nach § 28 Abs. 4 und 5.“

8. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung

1. von Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 50 kW oder einer Lagerkapazität von mehr als 5.000 l flüssiger Brennstoffe,
2. von Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW, sofern dafür nicht eine Bewilligung gemäß § 19 oder § 38 erforderlich ist,

ist der Behörde vor ihrer Ausführung anzuzeigen.“

9. § 25 Abs. 1b lautet:

„(1b) Im Rahmen der wiederkehrenden Überprüfung gemäß Abs. 1 sind Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung

1. von 1 MW bis 20 MW alle drei Jahre,
2. von mehr als 20 MW jährlich

einer besonderen Überprüfung in umwelttechnischer Hinsicht ("umfassende Überprüfung") zu unterziehen.“

10. Im § 28 Abs. 1a erster Satz wird nach der Wortfolge „Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste“ die Wortfolge „bei Feuerungsanlagen bis 1 MW Brennstoffwärmeleistung“ eingefügt.

11. § 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Vor der Errichtung oder einer wesentlichen Änderung einer Heizungsanlage, die an die Leitungen (Rohrnetz) eines Erdgasunternehmens angeschlossen werden, ist das Erdgasunternehmen in geeigneter Weise zu verständigen.“

12. Im § 38 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von sonstigen Gasanlagen für gasförmige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW, sofern dafür nicht eine Bewilligung gemäß § 19 oder § 38 erforderlich ist und die nicht bereits gemäß § 21 anzuzeigen ist, ist der Behörde vor ihrer Ausführung anzuzeigen. Die §§ 21, 22 Abs. 1 bis 5, §§ 23 und 24 sind auf solche Anlagen sinngemäß anzuwenden.“

13. § 38 Abs. 3 lautet:

„(3) Die über eine bewilligungspflichtige Gasanlage gemäß Abs. 2 oder eine anzeigepflichtige Gasanlage gemäß Abs. 2a verfügungsberechtigte Person ist verpflichtet, diese wiederkehrend überprüfen zu lassen, wobei gilt:

1. Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 1 MW sind alle sechs Jahre,
2. Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW und höchstens 20 MW sind alle 3 Jahre,
3. Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 20 MW sind jährlich

auf die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen gemäß Abs. 1 iVm. § 18 überprüfen zu lassen, sofern im Bewilligungsbescheid oder einem Bescheid gemäß Abs. 2a iVm. § 21 Abs. 4 keine anderen Fristen festgelegt wurden. § 18a und die §§ 25 bis 29 sind sinngemäß anzuwenden.“

14. Im § 47 Abs. 2 erhalten die Z 4 und 5 die Bezeichnung „3“ und „4“; Z 5 neu lautet:

„5. als verfügungsberechtigte Person entgegen § 18a Abs. 1 oder 3 - allenfalls iVm. § 38 Abs. 3 - oder entgegen § 52 Abs. 11 oder 12 eine Eintragung in das Register nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,“

15. § 47 Abs. 3 wird durch folgende Abs. 3 und 4 ersetzt:

„(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu bestrafen, wer

1. als verfügungsberechtigte Person im Wiederholungsfall entgegen § 18a Abs. 1 oder 3 - allenfalls iVm. § 38 Abs. 3 - oder entgegen § 52 Abs. 11 oder 12 eine Eintragung in das Register nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,
2. entgegen der Bestimmungen des § 18a Abs. 6 - allenfalls iVm. § 38 Abs. 3 - Daten und Informationen nicht aufbewahrt oder der Behörde nicht auf Verlangen vorlegt,
3. entgegen der Verpflichtung des § 25a - allenfalls iVm. § 38 Abs. 3 - eine kontinuierliche Überwachung nicht durchführt,
4. eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 2 begeht, die im Zusammenhang mit einer Feuerungsanlage oder einer sonstigen Gasanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW steht.

(4) Die Strafe des Verfalls von Brennstoffen, Feuerstätten oder wesentlichen Bauteilen von Feuerstätten kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 2 Z 1, 2 oder 4 im Zusammenhang stehen.“

16. Nach § 52 Abs. 10 werden folgende Abs. 11 und 12 angefügt:

„(11) Die Betreiberin bzw. der Betreiber einer Feuerungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW oder einer sonstigen Gasanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW, bei der vor dem 19. Dezember 2017 eine Bewilligung erteilt oder die Anzeige zur Kenntnis genommen wurde und die spätestens am 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde, hat die Eintragung in das Register nach § 18a Abs. 1 bis 20. Dezember 2018 vorzunehmen.

(12) Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW oder sonstige Gasanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW, für die vor dem 19. Dezember 2017 keine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach dem Landesgesetz LGBl. Nr. xx/2018 bestand und für die eine Anzeigepflicht nach diesem Landesgesetz neu eingeführt wurde, dürfen nur dann weiterbetrieben werden, wenn dafür bei

1. Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 5 MW bis zum 31. Dezember 2023,
2. Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von höchstens 5 MW bis zum 31. Dezember 2028

eine Anzeige nach diesem Landesgesetz eingebracht wurde. Darüber hinaus hat die Betreiberin bzw. der Betreiber einer solchen Anlage bis zu den genannten Zeitpunkten die Eintragung in das Register nach § 18a Abs. 1 vorzunehmen.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.